

## **2. Satzung** **zur Änderung der Hauptsatzung** **der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen erlassen:

### **Artikel I**

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen vom 04.06.2012 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Natur- und Umweltschutz setzt sich aus 6 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen; der Ausschuss für Soziales, Kindertagesstätten, Wohnungsangelegenheiten, Jugend und Sport setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

#### **Name**

#### **Aufgabengebiet**

Hauptausschuss

§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Natur- u. Umweltschutz

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- u. Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Kindertagesstätten, Wohnungsangelegenheiten, Jugend und Sport

Sozial- und Gesundheitswesen; Kultur- und Gemeinschaftswesen; Kindertagesstättenförderung; Sportentwicklung; Jugendarbeit

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.  
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **Artikel II**

§ 6 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen vom 04.06.2012 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter**

- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. die Erklärung des Vorkaufsrechtsverzichtes nach §§ 24 ff. BauGB und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)
  2. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB
- Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.